

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 19. November 2007 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 16. Januar 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Februar 2018 (Stadtzeitung Nr. 5 vom 14. März 2018), wird wie folgt geändert:

1. Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Doppelpunkt wird die Textpassage „Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 19. November 2007 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 16. Januar 2008)“ entfernt.
- b) In der Überschrift des § 6 werden die Worte „im Friedhof“ durch die Worte „auf den Friedhöfen“ ersetzt.
- c) In der Überschrift des § 7 wird die Textpassage „Nicht erlaubte“ durch „Unzulässige“ ersetzt. Das Wort „Abfalltrennung“ wird durch „Abfallentsorgung“ ersetzt.
- c) Die Überschrift des § 8 wird wie folgt gefasst: „Ausführung von Tätigkeiten gegen Entgelt, Befahren der Friedhofswege, Entnahme von Gießwasser zu gewerblichen Zwecken“.
- d) Die Überschrift des § 9 wird wie folgt gefasst: „Anmeldung von Bestattungen und Überführungen, Bestattungszeitpunkt“.
- e) In der Überschrift des § 10 wird nach dem Wort „Särge“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „Urnen“ werden die Worte „und Leichentücher“ angefügt.
- f) In der Überschrift des § 11 wird das Wort „Aufbahrungshallen“ durch das Wort „Aufbahrungsräume“ ersetzt.
- g) Die Überschrift des § 12 wird wie folgt gefasst: „Trauerfeiern und Nutzung der Räumlichkeiten“.
- h) In der Überschrift des § 15 wird das Wort „Umbettung“ durch „Umbettungen“ ersetzt.
- i) Die Überschrift des § 16 wird wie folgt gefasst: „Ausmaße und Lage der Grabstätten, Grabplätze und Grabfelder, Grabtiefe“.
- j) Die Überschrift des § 18 erhält folgende Fassung: „Erdwahlgräber für Sarg- oder Urnenbestattungen“.

k) In der Überschrift des § 19 wird das Wort „Rasengräber“ durch „Rasenwahlgräber“ ersetzt. Die Textpassage „auf dem Friedhof an der Erlanger Straße“ wird entfernt.

l) Die Überschrift des § 19a wird wie folgt gefasst: „Pflegearme Erdwahlgräber und Historische Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen- und Sargbestattungen“.

m) Nach § 19a wird in das Inhaltsverzeichnis die Regelung „§19b Anonyme Urnengräber“ eingefügt.

n) In der Überschrift des § 20 wird der Textbaustein „auf dem Friedhof an der Erlanger Straße“ gestrichen.

o) In der Überschrift des § 21 wird die Textpassage „auf dem Friedhof an der Erlanger Straße“ gestrichen.

p) Die Überschrift des § 22 wird wie folgt gefasst: „Oberirdische Urnenbeisetzungsstätten“.

q) In der Überschrift zu § 23 werden die Worte „auf dem Friedhof in Stadeln“ entfernt.

r) Die Überschrift des § 31 wird wie folgt gefasst: „Beschaffenheit, Errichtung und Veränderung von Grabmalen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ausgrabungen“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 ergänzt: „Auf den Friedhöfen in Stadeln und Vach wird bei Erdbestattungen regelmäßig nur Aufsichtspersonal gestellt.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „damit“ durch die Textpassage „mit den in Abs. 1 Satz 1 genannten Tätigkeiten einhergehenden“ ersetzt. In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Aufbahrungshalle“ durch das Wort „Aufbahrungsraum“ ersetzt. Nach dem Wort „Aussegnungshalle“ werden ein Komma und das Wort „Abschiedssaal“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „die“ vor dem Wort „Totgeburten“ gestrichen und das Wort „sie“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Bestattungspflichtig gem. § 15 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung (BestV) sind:

1. der Ehegatte oder der Lebenspartner,

2. die Kinder,

3. die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 des Bürgerlichen Gesetzbuches) der Annehmende vor den Eltern,

4. die Großeltern,

5. die Enkelkinder,

6. die Geschwister und

7. die Kinder der Geschwister
des Verstorbenen.

c) In Abs. 3 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird die Textpassage „aus besonderem Grund“ durch die Textpassage „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ ersetzt. Nach dem Wort „Friedhöfe“ werden die Worte „für eine bestimmte Zeit“ eingefügt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Alle Personen, welche die städtischen Friedhöfe besuchen, haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere untersagt:

1. die Ruhe des Friedhofs oder der Trauerfeiern zu stören,
2. die Friedhofseinrichtung zu beschädigen oder zu beschmutzen,
3. in den Friedhofsgebäuden (einschließlich Toiletten und Nebengebäuden) zu rauchen,
4. Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofsanlagen zu entfernen,
5. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber zu betreten,
6. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie hierfür zugelassene Fahrzeuge von Gewerbetreibenden. Erheblich Gehbehinderten mit amtlich festgestellter Schwerbehinderung und den Merkzeichen „G“ oder „aG“ kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag eine Einfahrerlaubnis erteilen und das Befahren der Wege genehmigen. Zu Fuß gehende Personen haben stets Vorrang. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung;
7. abgetragene Erde und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
8. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende, insbesondere lärmverursachende Tätigkeiten zu verrichten,
9. Tiere (ausgenommen Assistenzhunde) mitzuführen,
10. wild lebende Tiere zu füttern,

11. ohne Auftrag der Angehörigen oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung Film-, Video- oder Fotoaufnahmen von Grabstätten, Grabmalen oder Trauergesellschaften zu erstellen, zu verwerten oder zu verbreiten,

12. Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen oder Werbung und Vermittlung jeglicher Art zu betreiben,

13. Fahrzeuge im Friedhofsgelände abzustellen,

14. zu betteln oder zu hausieren,

15. auf dem Friedhof zu lagern.

(3) Fundsachen sind in der Friedhofsverwaltung abzugeben.

(4) Während der Bestattungszeiten haben nur die Hinterbliebenen und Trauergäste Zutritt zu Aussegnungshalle, Abschiedssaal und Aufbahrungsraum. Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist das Betreten der Friedhofsgebäude und die Teilnahme an Trauerfeiern nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(5) Öffentliche Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung oder Trauerfeier zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Bestattungsabteilung des Standesamts. Sie sind spätestens einen Monat vor dem Termin schriftlich anzumelden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Nicht erlaubte“ durch das Wort „Unzulässige“ ersetzt. Das Wort „Abfallentsorgung“ tritt an die Stelle des Wortes „Abfalltrennung“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sowie Materialien, von denen Gefahren für die Umwelt ausgehen können, dürfen als Grabschmuck nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Schalen und Vasen für Blumen und Gestecke. Markierungszeichen für Grabpflegedienste sind zugelassen.“

c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Pflanzenschutzsachkundeverordnung“ durch die Bezeichnung „Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung“ ersetzt.

d) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Abräum-, Verpackungs- und Transportmaterial“ durch die Worte „Abfälle jeglicher Art“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Ausführung von Tätigkeiten gegen Entgelt, Befahren der Friedhofswege, Entnahme von Gießwasser zu gewerblichen Zwecken

(1) Die entgeltliche gewerbliche oder berufliche Betätigung Dritter auf den Friedhöfen ist nur nach Maßgabe dieser Vorschrift gestattet.

(2) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen (z.B. Steinmetze

und Steinmetzinnen, Steinbildhauer und Steinbildhauerinnen, Metallbauer und Metallbauerinnen) für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Fürth.

(3) Die Zulassung nach Abs. 2 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten der Friedhöfe die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der Richtlinie des Bundesverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen (Siebte Auflage Juni 2020; gültig ab Juni 2020) die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch die antragstellende Person in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung mit Nachweisen (Eintrag in die Handwerksrolle bzw. Bestätigung gem. § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung der Handwerkskammer) ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach Abs. 10 abdeckt.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zur gewerblichen Betätigung entscheidet die Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten durch schriftlichen Bescheid. Wurde nicht innerhalb der festgelegten Frist entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 Dienstleistungsrichtlinie der EU (DLRL), Art. 71a bis 71e BayVwVfG). Die Zulassung gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Personen, die bei der Ausführung ihres Handwerks die Sicherheit am Friedhof gefährden oder wiederholt trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann die Zulassung entzogen werden. Bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen bedarf es vor Entziehung der Zulassung keiner Abmahnung.

(5) Sonstige Gewerbetreibende, insbesondere solche aus dem Bereich Gärtnerei- und Bestattungswesen sowie Personen, die gegen Entgelt auf den Friedhöfen Musik- oder Gesangsdarbietungen erbringen, haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen bzw. freiberuflichen Tätigkeit der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Das einmalige Tätigwerden im Rahmen musikalischer Aufführungen und Gesangsdarbietungen ist mindestens zwei Werktagen vor der Trauerfeier oder Bestattung schriftlich anzuzeigen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen bzw. freiberuflichen Tätigkeit kann untersagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung wiederholt gegen die Friedhofssatzung bzw. Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wurde. Bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen bedarf es vor Ausspruch der Untersagung keiner vorherigen Abmahnung.

(6) Wer Friedhofswege mit gewerblich genutzten Fahrzeugen (auch Gießfahrzeugen) befahren möchte, benötigt einen Berechtigungsschein. Dieser wird je Fahrzeug und Kalenderjahr erteilt. In den Berechtigungsschein können nur Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t eingetragen werden. Der Berechtigungsschein ist beim Befahren der Friedhöfe stets mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Im

Bestattungswesen tätigen Personen ist das Vorfahren bis zur Aussegnungshalle ohne Berechtigungsschein gestattet.

(7) Die Friedhofswege dürfen nur unter der Voraussetzung befahren werden, dass dies für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlich ist. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Wege unter 2,5 m Breite dürfen nur mit Fahrzeugen bis zu einer Breite von 1,5 m befahren werden. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist auf die befestigten Wege mit einer Breite von mehr als 2,5 m beschränkt. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, insbesondere bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter, kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege untersagen.

(8) Wer für gewerbliche Zwecke Gießwasser auf Friedhöfen entnehmen möchte, benötigt einen Berechtigungsschein zur Gießwasserentnahme. Dieser wird kalenderjährlich von der Friedhofsverwaltung ausgestellt.

(9) Entgeltliche gewerbliche Tätigkeiten dürfen nicht an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ausgeführt werden. In der Nähe einer Bestattung oder einer Trauerfeier sind bis zu deren Ende solche gewerblichen Arbeiten einzustellen, von denen eine Gefahr für die Trauergäste oder eine Lärmbelästigung ausgeht. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Gräbern ist das Lagern von Geräten, Werkzeugen und Materialien aller Art (zum Beispiel Grabsteine, Grabplatten oder Grabeinfassungen) verboten. Nach Beendigung der Arbeiten sind Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien von der Arbeitsstelle zu entfernen und mitzunehmen. Wird dies nicht befolgt, können Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien, von denen Störungen oder Gefährdungen ausgehen, auf Kosten der hierfür verantwortlichen Person von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(10) Gewerblich und freiberuflich Tätige haften für alle Schäden, die sie oder ihre Hilfspersonen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(11) Wer ohne Zulassung oder vorherige Anzeige auf dem Friedhof gegen Entgelt tätig wird, ohne Berechtigungsschein die Friedhofswege befährt oder Gießwasser entnimmt, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anmeldung von Bestattungen und Überführungen, Bestattungszeitpunkt“.

b) Abs. 1 Satz 2 wird entfernt. In Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 werden die Worte „so“, „gleichzeitig“ sowie die Textpassage „ein solches Nutzungsrecht“ gestrichen.

b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „bestimmt“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt. Nach dem Wort „Friedhofsverwaltung“ werden die Worte „nach organisatorischen Gesichtspunkten“ ergänzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „Bestattungsbetrieb und -ablauf“ durch die Worte „Betrieb und Ablauf“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Särge, Urnen und Leichentücher“.

b) In Abs. 1 wird das Wort „Die“ am Satzanfang entfernt. Nach dem Wort „Werkstoffen“ werden die Worte „gem. den gesetzlichen Vorgaben“ eingefügt.

c) In Abs. 2 wird nach dem vorhandenen Text der folgende Satz 5 angefügt: „Zur Beschaffenheit von Särgen in Grüften wird auf § 23 Abs. 2 verwiesen.“

d) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Aschenkapseln“ durch das Wort „Aschekapseln“ ersetzt. Satz 2 wird wie folgt geändert: „Für die Urnenbeisetzung im Erdreich dürfen nur Über- oder Schmuckurnen verwendet werden, die biologisch abbaubar sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.“

e) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen können in dafür geeigneten Grabstätten Erdbestattungen von nicht infektiösen oder hochkontagiösen Leichen in einem Leichentuch ohne Sarg gemäß § 30 Abs. 2 BestV zugelassen werden. Für den Transport der Verstorbenen sind geschlossene Särge zu verwenden. Leichen- und Tragetücher sowie andere Materialien, die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden, sind vom Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin zu stellen. Abs. 1 gilt entsprechend.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Aufbahrungshallen“ durch das Wort „Aufbahrungsräume“ ersetzt.

b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Vorfahren“ die Worte „zur Wahrnehmung der behördlichen Überwachung“ eingefügt. Die Abkürzung „(LwesVO)“ nach dem Wort „Fürth“ wird gestrichen.

c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Aufbahrungshallen“ durch „Aufbahrungsräume“ ersetzt. Nach dem Wort „Friedhofspersonal“ werden die Worte „anwesend ist“ gestrichen. Nach dem Wort „oder“ werden die Worte „ein Mitarbeiter“ durch das Wort „Personal“ ersetzt. In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „die/den Verstorbene/n“ durch die Worte „die verstorbene Person“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Trauerfeiern und Nutzung der Räumlichkeiten“.

b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt. Nach dem Wort „Aussegnungshalle“ wird die Textpassage „bzw. im Abschiedssaal“ eingefügt. In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Leichen“ durch „Verstorbene“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach der Trauerfeier werden Sarg oder Urne durch städtische Dienstkräfte oder Beauftragte im Trauerzug zum Grab geleitet und dort beigesetzt. Die Grabstätten von Urnen werden so- gleich, die von Särgen nach der Abschiednahme geschlossen. Verstorbene, die eingeäschert oder auswärts beigesetzt werden, werden nach der Feier dem Bestattungsunternehmen zur unverzüglichen Überführung übergeben.“

d) Abs. 3 wird gestrichen; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Abs. 2 werden die Worte „aber zwei“ durch die Worte „jedoch drei“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Friedhofsverwaltung“ das Wort „die“ gestrichen.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung am Friedhof. Sie beträgt bei Sargbestat- tungen und Bestattungen in Leichentüchern für Erwachsene 10 Jahre. Für Kinder und Klein- kinder beträgt sie 5 Jahre.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf dem Friedhof Vach beträgt die Ruhezeit für Erwachsene 15 Jahre. Für Kinder und Klein- kinder beträgt sie 10 Jahre.“

c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Die Ruhezeit für Urnen beträgt auf allen Friedhöfen einheitlich 10 Jahre, für Kinder und Kleinkinder 5 Jahre.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Umbettung“ durch das Wort „Umbettungen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Ascheresten darf - unbeschadet son- stiger gesetzlicher Vorschriften - nur mit Genehmigung der Bestattungsabteilung des Standes- amtes aus ganz besonderem Grund vorgenommen werden.“

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Soweit nicht vom Gericht oder einer Behörde davon abweichend angeordnet, sollen Ausgrabungen und Umbettungen außerhalb der Besuchszeiten und ohne Angehörige und sonstige Personen erfolgen. Antragsberechtigt sind die in § 4 Abs. 2 genannten Personen in der dort aufgeführten Reihenfolge. Die Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person ist erforderlich.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

e) Im jetzigen Absatz 4 wird nach dem Wort „Ausgrabung“ der Textbaustein „bzw. Umbettung“ eingefügt. Das Wort „so“ nach dem Komma wird gestrichen.

15. § 16 ändert sich wie folgt:

a) Die Überschrift lautet wie folgt:

„§ 16 Ausmaße und Lage der Grabstätten, Grabplätze und Grabfelder, Grabtiefe“

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Friedhofsverwaltung legt im Rahmen der Friedhofsplanung Größe und Zahl der Grabplätze (Grabstellen) für die Grabstätten fest. Grabstätten gleicher Art können zu Grabfeldern zusammengefasst werden. Die Lage der Grabstätten und Grabfelder ergibt sich aus den Belegungsplänen, die in der Friedhofsverwaltung aufbewahrt werden und zu den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können.

16. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Grabarten

(1) Grundsätzlich stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

1. Erdwahlgräber für Sarg- oder Urnenbestattungen (§ 18),
2. Rasenwahlgräber (§ 19),
3. Pflegearme Erdwahlgräber und Historische Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen- und Erdbestattungen (§ 19a),
4. Anonymes Urnengrab (§ 19b),
5. Reihengräber (§ 20),
6. Grabstätte für „still geborenes Leben“ (§ 21),
7. Oberirdische Urnenbeisetzungsstätten (§ 22),
8. Grüfte (§ 23).

(2) Eine weitere Kategorie bilden Ehrengrabstätten (§ 24).“

17. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Erdwahlgräber für Sarg- oder Urnenbestattungen

(1) Erdwahlgräber für Sargbestattungen sind Grabstätten mit einem oder mehreren Grabplätzen (Grabstellen). Je Grabplatz (Grabstelle) besteht die Möglichkeit, entweder die Leiche eines Erwachsenen oder die Leichen zweier Kleinkinder zu bestatten. Zusätzlich können jeweils bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Erdwahlgräber für Urnenbestattungen sind Grabstätten mit zwei bis vier Urnen je Grabplatz (Grabstelle).

(3) Die Lage eines Erdwahlgrabes kann anhand des Belegungsplans des Friedhofs im verfügbaren Rahmen gewählt werden.“

18. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Rasenwahlgräber

(1) Rasenwahlgräber sind einstellige Grabstätten für eine Erdbestattung oder zwei Urnenbestattungen. Sie können auf Wunsch der Hinterbliebenen mit einer liegenden, bündig mit der Grasnarbe abschließenden Gedenktafel gekennzeichnet werden. Um die Mäharbeiten nicht zu beeinträchtigen und den Charakter des Rasenfeldes zu gewährleisten, sind Bepflanzungen, Grabvasen und dergleichen nicht zulässig.

(2) Die Lage eines Rasenwahlgrabes kann im verfügbaren Rahmen frei gewählt werden.“

19. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a Pflegearme Erdwahlgräber und Historische Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen- und Sargbestattungen

(1) Pflegearme Erdwahlgräber stehen je nach Ausgestaltung der Grabanlage für die Bestattung eines Sarges oder von ein bis zwei Urnen (Urnenwahlgrab) zur Verfügung.

(2) Ihr besonderes Merkmal ist der Wegfall des Pflegeaufwands für die Nutzungsberechtigten. Sie befinden sich regelmäßig in thematisch oder gestalterisch herausgehobenen Gemeinschaftsgrabanlagen (z.B. Baum-, Park-, Biotop- oder themenbezogene Anlagen) und werden durch die Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.

(3) Historische Gemeinschaftsgrabanlagen sind pflegearme Bestattungsplätze mit denkmalgeschützten Grabsteinen. Vergeben wird je nach Ausgestaltung ein Nutzungsrecht für einen Sargplatz oder bis zu zwei Urnenplätze. Die historischen Gemeinschaftsgrabanlagen werden ebenfalls von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und gepflegt.

(4) An allen pflegearmen Grabanlagen sind Möglichkeiten vorgesehen, die Namen der Verstorbenen anzubringen. Grabschmuck darf nur an dafür vorgesehenen Ablageplätzen abgelegt werden. Im Hinblick auf Art, Umfang und Verweildauer des Grabschmucks sind die Interessen aller grabnutzungsberechtigten Personen sowie das Gesamtbild der Anlage zu berücksichtigen. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, die Ablageplätze zu säubern und Grabschmuck ohne vorherige Ankündigung zu entfernen.“

20. Nach § 19a wird folgender § 19b eingefügt:

„§ 19b Anonymes Urnengrab

Auf Wunsch der verstorbenen Person kann in einem hierfür bestimmten Feld anonym, ohne Namensnennung und in Abwesenheit von Angehörigen, bestattet werden. Nutzungsrechte können nicht erworben werden.“

21. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Textpassage „auf dem Friedhof an der Erlanger Straße“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird das Wort „Erdbestattungen“ durch die Worte „Sarg- oder Urnenbestattungen“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 ergänzt: „Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.“
- d) Nach Abs. 4 werden folgende Absätze eingefügt:

„(5) Im Urnenreihengrab sind Steine eingelassen, auf denen Namensschilder angebracht werden können.

(6) Am Reihengrab für Sargbestattungen sind naturbelassene Holztafeln oder Holzkreuze ohne Fundamente zulässig.“

22. § 21 wird wie folgt gefasst:

„Grabstätte für „still geborenes Leben“

In der Grabstätte für still geborenes Leben können eine totgeborene oder während der Geburt verstorbenen Leibesfrucht mit einem Gewicht von unter 500 Gramm (Fehlgeburt) sowie Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen bestattet werden. Die Grabstätte befindet sich auf dem Friedhof an der Erlanger Straße.“

23. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Oberirdische Urnenbeisetzungsstätten

(1) Für die oberirdische Beisetzung von Urnen stehen folgende Varianten zur Verfügung:

a) Nischen in Urnenwänden

Nischen in Urnenwänden sind Plätze für zwei oder vier Urnen. Die erforderlichen Nischenabdeckungen sind nicht Bestandteil der Urnenwände. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Platten bei einem zugelassenen Steinmetzbetrieb in Auftrag zu geben. Die Platten sind in Material und Größe an die Nischenanlage anzupassen. Vor dem Einsetzen müssen sie von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Für Schäden, die von der Platte selbst oder daran befestigten Gegenständen ausgehen, haftet die Nutzungsberechtigte Person.

b) Nischen in Urnenstelen

Nischen in Stelen sind Plätze für zwei Urnen. Jeweils eine Abdeckplatte ist Bestandteil der Nische. Die Beschriftung der Platte durch einen Steinmetzbetrieb ist möglich.

c) Nischen im Kolumbarium

Nischen im Kolumbarium sind Plätze für zwei oder vier Urnen. Die Nischen sind vom Produktionsbetrieb bereits mit Abdeckplatten bestückt. Diese Platten sind bei Vergabe eines Nutzungsrechts zu erwerben. Die Beschriftung der Platten durch einen Steinmetzbetrieb ist möglich. Das Anbringen von Grabvasen oder ähnlichen Gegenständen ist nicht gestattet. Glasnischen sind ohne Abdeckplatte erstellt und können von den Nutzungsberechtigten individuell ausgeschmückt werden.

d) Wandurnen im Kolumbarium

Bei den Wandurnen handelt es sich um Schmuckurnen, die für die Aufnahme jeweils einer Aschekapsel vorgesehen sind. Sie sind an Sockeln befestigt und dürfen nur vom Friedhofspersonal geöffnet werden.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts werden die Urnen oder Aschekapseln von der Friedhofsverwaltung entfernt und anonym beigesetzt. Nischen und Wandurnen können anschließend neu vergeben werden. Schmuck- oder Überurnen sowie erworbene Abdeckplatten oder Namensschilder werden auf Wunsch an die Nutzungsberechtigten herausgegeben.“

24. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „auf dem Friedhof in Stadeln“ entfernt.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Grüfte sind nur auf dem Friedhof in Stadeln und nur dann zulässig, wenn dafür geeignete Freiflächen zur Verfügung stehen.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „sind“ nach dem Wort „Familiengrabstätten“ gestrichen.

In Satz 4 werden die Worte „der Friedhofsverwaltung“ durch die Worte „den Nutzungsberechtigten bzw. deren Rechtsnachfolgern und -nachfolgerinnen“ ersetzt.

In Satz 5 werden nach dem Wort „nur“ die Worte „luftdicht verschließbare“ ergänzt. Nach dem Wort „können“ wird die Textpassage „und die luftdicht verschlossen sind“ gestrichen.

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Gruft nicht erneuert, ist die bisher nutzungsberechtigte Person bzw. deren Rechtsnachfolger oder -nachfolgerin verpflichtet, die dort bestatteten Leichen und Aschereste in Urnen auf eigene Kosten in Erdgrabstätten umsetzen zu lassen. Die Grabstätte ist zudem in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen (Rückbau). Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Bestattungsabteilung des Standesamts die Räumung auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person bzw. deren Rechtsnachfolger oder -nachfolgerin vornehmen.“

25. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 Erwerb von Grabnutzungsrechten

(1) Die Gräber und Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen sind Eigentum der Stadt Fürth. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Grabnutzungsrechte werden – abhängig von den Ruhezeiten (§ 14) – an natürliche Personen verliehen. Auf Antrag und bei Vorliegen besonderer Gründe können sie auch an juristische Personen verliehen werden.

(3) Das Grabnutzungsrecht berechtigt dazu, Verstorbene beisetzen zu lassen, wenn es für die Dauer der Ruhezeit noch besteht oder entsprechend verlängert wird.

(4) Über die Nutzungsrechte werden Grabdateien geführt; bei Erwerb wird ein Grabbrief ausgestellt. Maßgeblich für das Nutzungsrecht sind die Unterlagen der Bestattungsabteilung. Änderungen in Person oder Anschrift des bzw. der Nutzungsberechtigten sind mitzuteilen; ein neuer Grabbrief ist anzufordern.“

26. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 9 wird die Textpassage „1) bis 8)“ durch „Nummern 1 bis 8“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der/die Ältere“ durch die Worte „die ältere Person“ ersetzt; an die Stelle der Worte „dem/der Jüngeren“ treten die Worte „der jüngeren“.

c) In Absatz 5 Satz 1 tritt an die Stelle des Kommas ein Punkt. Das auf den Punkt folgende Wort „ein“ wird durch „Ein“ ersetzt.

27. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Grabnutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Verlängerung zu beantragen, wenn während der Dauer des Grabnutzungsrechts das Grab neu belegt werden soll und die Restlaufzeit für die neue Ruhezeit nicht ausreicht.“

Abs. 2 Satz 2 wird entfernt.

b) In Abs. 3 wird die Textpassage „Fall des Abs.2 Satz 1“ durch „Falle des Abs. 2“ ersetzt. Das Wort „neuen“ vor dem Wort „Ruhezeit“ wird durch die Worte „neu bestimmten“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Friedhofsteiles“ durch das Wort „Friedhofsteiles“ ersetzt.

Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Grabnutzungsberechtigten werden in angemessener Frist auf das bevorstehende Erlöschen eines Grabnutzungsrechts hingewiesen.“

29. § 30 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „dort“ die Worte „zu den allgemeinen Dienstzeiten“ eingefügt.

30. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Beschaffenheit, Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmal ist jeder an einem Grab fest angebrachte Gegenstand, insbesondere Grabsteine und Einfassungen sowie Liegeplatten und Liegesteine. Die Größe der Grabmale und der Einfassungen bestimmt die Friedhofsverwaltung nach gestalterischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Örtlichkeit. Nicht zugelassen sind Kunststeine sowie synthetische Werkstoffe. Insbesondere bei Metall und Glas können besondere Anforderungen an die Sicherheit, z.B. Bruchsicherheit bei Glas oder Anforderungen wegen Verletzungsgefahr bei Metall, gestellt werden. Alle Materialien müssen wetterbeständig, umweltverträglich und dauerhaft sein. Holz ist für die Errichtung provisorischer Grabmale gestattet. Provisorische Grabmale sind spätestens zwei Jahre nach der Bestattung zu entfernen.

(2) Grabsteine und Einfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne des Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Der Nachweis im Sinne von Satz 1 kann entsprechend den Regelungen des Art. 9a Absätze 2 und 3 des Bestattungsgesetzes (BestG) erbracht werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung eines Grabmals bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist mit Formblatt der Friedhofsverwaltung durch die Grabnutzungsberechtigten oder durch von diesen bevollmächtigte Personen unter Vorlage der erteilten Vollmacht zu beantragen. Dem Antrag ist ein zeichnerischer Entwurf (zweifach, Maßstab 1:10) beizugeben, aus dem neben der Angabe des Materials, des Inhalts, der Form und Anordnung auch die sicherheitsrelevanten Daten hervorgehen. Es sind alle wesentlichen Teile des Grabmals darzustellen. Befestigungsmittel sowie Gründungstechnik sind mit Maßen und Materialien anzugeben. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt der Antragstellung vollständig anzugeben. Die Antragstellenden bleiben für die Dauer der Nutzung für den Inhalt verantwortlich.

(4) Gewerbetreibende, die im Auftrag der Grabnutzungsberechtigten tätig sind und unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen auf dem Formblatt angeben, sind verpflichtet, die erforderlichen Daten und Angaben unverzüglich nachzureichen. Grabmale, die in ihrer Ausführung den Plänen nicht entsprechen, sind in einen genehmigungsfähigen Zustand zu versetzen. Wo dies technisch nicht möglich ist, sind sie zurückzubauen. § 33 Abs. 3 ist anwendbar.

(5) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst oder den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Sie erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres von ihr Gebrauch gemacht wird.

(6) Werden Grabmale ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Friedhofsverwaltung die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. § 33 Abs. 3 ist anwendbar.“

31. § 32 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „dauernd“ durch das Wort „dauerhaft“ und das Wort „erhalten“ durch das Wort „halten“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, insbesondere der Richtlinie des Bundesverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Auf § 8 Abs. 3 Satz 2 wird verwiesen. Um ein sicheres Ausheben von Gräbern zu gewährleisten, kann es notwendig sein, Grabmale und Einfassungen sowie Sonderzubehör (auch von Nachbargräbern) zu entfernen. Für entstehende Kosten und Schäden haften die Grabnutzungsberechtigten. Eine Entfernung von Grabmalen ist nicht erforderlich, wenn Streifen- oder Tiefenfundamente vorhanden sind und der beauftragte Steinmetz bzw. die beauftragte Steinmetzin schriftlich bestätigt, dass ein sicheres Ausheben des Grabes gewährleistet ist.“

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Zustand der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung jährlich überprüft. Die Überprüfung erfolgt nach der Richtlinie des Bundesverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen. Auf § 8 Abs. 3 Satz 2 wird verwiesen.“

32. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist das Grabnutzungsrecht rechtswirksam erloschen, sind die Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte, wie Grabmal, Einfassung, Bepflanzung usw. innerhalb von drei Monaten zu entfernen. In den Wintermonaten kann die Frist witterungsbedingt verlängert werden. Altfundamente sind bei Grabverzicht in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung bis auf eine Tiefe von 0,5 Meter unter Erde abzutragen. Bei 4-fach-Erdgräbern sind Tiefenfundamente stets zu entfernen. Mit dem Abbau des Grabmals, der Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen muss der Verpflichtete einen Steinmetz oder eine Steinmetzin bzw. eine Fachkraft mit Zulassung nach § 8 beauftragen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Unterlässt die verpflichtete Person die Entfernung nach Absatz 2 und kommt sie auch einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von drei Monaten nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der verpflichteten

Person räumen und alle Materialien entsorgen (Ersatzvornahme). Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.“

c) nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„Für Platten in Urnenanlagen, Steine im Biotop, Namensplatten, Namensschilder und dergleichen findet Abs. 2 bezüglich der Fristen Anwendung. Nicht abgeholte Gegenstände werden nach Fristablauf von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

33. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Dieser darf aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht mit Schotter, Kies oder ähnlichem abgedeckt werden.“

b) In Abs. 4 wird das Wort „Grabmal“ durch die Formulierung „1,5 fache der Höhe des Grabmals“ ersetzt.

Nach dem vorhandenen Text wird folgender Satz 2 ergänzt: „Insbesondere dürfen Pflanzungen nicht über die Grabeinfassung hinausragen.“

c) In Abs. 5 Satz 1 wird der Textbaustein „(s. Abs.2)“ durch die Formulierung „gemäß Absatz 2“ ersetzt.

Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Bei satzungswidriger Anbringung von Blumengebinden, Vasen oder anderer Dekoration an Urnennischen oder Urnenstelen haftet die nutzungsrechtliche Person für alle dadurch entstandenen Schäden (z.B. Rostschäden).“

d) In Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt: „Das Verbringen von Gerätschaften in Hecken ist aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht gestattet.“

34. § 35 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, kann die Friedhofsverwaltung sie nach erfolgloser Fristsetzung auf Kosten der verpflichteten Person im Wege der Ersatzvornahme räumen, einebnen und ansäen.“

35. § 39 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadt Fürth haftet nur für solche Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertretung oder der Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient, beruhen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung einer der in Satz 1 genannten Personen entstanden sind.“

36. § 40 wird wie folgt gefasst:

„Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
2. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 die Ruhe des Friedhofs oder der Trauerfeiern stört,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 die Friedhofseinrichtung beschädigt oder beschmutzt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 3 in den Friedhofsgebäuden (inkl. Toiletten und Nebengebäuden) raucht,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 4 Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofsanlagen entfernt,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 5 Einfriedungen und Hecken übersteigt bzw. Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber betritt,
7. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 6 die Wege mit Fahrzeugen befährt, für die keine Ausnahmeregelung gilt,
8. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 7 abgetragene Erde und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 8 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende, insbesondere lärmverursachende Tätigkeiten verrichtet,
10. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 9 Tiere (ausgenommen Assistenzhunde) mitführt,
11. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 10 wild lebende Tiere füttert,
12. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 11 ohne Auftrag der Angehörigen oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung Film-, Video- oder Fotoaufnahmen von Grabstätten oder Trauergesellschaften erstellt, verwertet oder verbreitet,
13. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 12 Waren oder gewerbliche Dienste anbietet, Druckschriften verteilt oder Werbung und Vermittlung jeglicher Art betreibt,
14. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 13 Fahrzeuge im Friedhofsgelände abstellt,
15. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 14 bettelt oder hausiert,
16. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 15 auf dem Friedhof lagert,
17. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 unbefugt Aussegnungshalle, Abschiedssaal oder Aufbahrungsraum betritt,
18. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Kunststoffe, nicht verrottbare Werkstoffe sowie Materialien, von denen Gefahren für die Umwelt ausgehen können, auf Gräbern verwendet,
19. entgegen § 7 Abs. 2 chemische Mittel und Salze verwendet, Schädlinge und Krankheiten mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln bzw. ohne den erforderlichen Sachkundenachweis bekämpft bzw. über die jeweils betroffene Grabfläche hinaus einsetzt,
20. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 Abfälle nicht gemäß den getroffenen Anordnungen trennt,
21. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 Abfälle jeglicher Art nicht aus dem Friedhof entfernt,
22. entgegen § 8 Abs. 2 ohne vorherige Zulassung bzw. vor Eingreifen der Zulassungsfiktion nach § 8 Abs. 4 Satz 4 Grabmale und Grabeinfassungen errichtet, bearbeitet oder entfernt,
23. entgegen § 8 Abs. 5 ohne vorherige Anzeige auf den Friedhöfen eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt,
24. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 1 mit einem Fahrzeug ohne vorherige Ausstellung eines Berechtigungsscheins die Friedhofswege befährt,
25. entgegen § 8 Abs. 7 Satz 2 die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet,
26. entgegen § 8 Abs. 7 Sätze 3 und 4 mit Kraftfahrzeugen auf nicht befestigten Wegen von unter 2,5 m Breite fährt,
27. entgegen § 8 Abs. 8 Gießwasser ohne vorherige Ausstellung eines Berechtigungsscheins entnimmt,

28. entgegen § 8 Abs. 9 Satz 1 entgeltliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ausführt,
29. entgegen § 8 Abs. 9 Satz 2 in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier entgeltliche Arbeiten ausführt, von denen eine Gefahr oder Lärmbelästigung ausgeht,
30. entgegen § 8 Abs. 9 Sätze 3 und 4 Geräte, Werkzeuge und Materialien aller Art auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Gräbern lagert bzw. Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien nach Beendigung der Arbeiten nicht entfernt,
31. entgegen § 9 Sätze 4 und 5 Grabmale, Grabeinfassungen, Grabbepflanzungen und den Grabhügel vor der Bestattung nicht ordnungsgemäß sichert bzw. entfernt,
32. entgegen § 12 Abs. 3 ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung Bild- und Tonaufnahmen vornimmt oder Totenmasken abnimmt,
33. entgegen § 30 Abs. 1 Grabmale derart gestaltet, anpasst oder unterhält, dass Nachbargräber und die Würde des Friedhofs beeinträchtigt werden,
34. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 2 bezüglich der Größe der Grabmale und der Einfassungen gegen die Vorgaben der Friedhofsverwaltung verstößt,
35. entgegen § 31 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 nicht zugelassene Materialien für die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und Provisorien verwendet,
36. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 7 das provisorische Grabmal nicht spätestens zwei Jahre nach der Bestattung entfernt,
37. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 1 nicht nachweisen kann, dass die Grabeinfassungen und Grabsteine ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind,
38. entgegen § 31 Abs. 3 Satz 1 ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal errichtet oder verändert,
39. entgegen § 32 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
40. entgegen § 32 Abs. 2 Satz 1 Grabmäler nicht so fundamentiert und befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken,
41. entgegen § 32 Abs. 4 Satz 1 bei Verlust der Standsicherheit eines Grabmals nicht unverzüglich Abhilfe schafft,
42. entgegen § 33 Abs. 1 Satz 1 ohne Anzeige ein Grabmal entfernt,
43. entgegen § 33 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung ein historisch oder künstlerisch wertvolles Grabmal entfernt,
44. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 1 nach erloschenem Grabnutzungsrecht das Grab nicht fristgerecht räumt,
45. entgegen § 33 Abs. 2 Sätze 3 und 4 Altfundamente nicht abträgt,
46. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 5 keinen Steinmetz oder keine Steinmetzin bzw. keine Fachkraft mit Zulassung nach § 8 mit dem Abbau des Grabmals beauftragt,
47. entgegen § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 die Grabstätte und ihre unmittelbare Umgebung in keinem würdigen Zustand unterhält,
48. entgegen § 34 Abs. 2 Satz 3 die Umgebung der Grabstätte mit Stein, Schotter oder Kies abdeckt,
49. entgegen § 34 Abs. 3 nach einer Beisetzung die Grabstätte nicht herrichtet und pflegt oder die Grabmaße nicht einhält,
50. entgegen § 34 Abs. 4 die Bepflanzung der Grabstätte nicht bezüglich Höhe und Ausbreitung begrenzt hält,
51. entgegen § 34 Abs. 5 die Grabstätte nicht sauber hält oder Abdeckplatten von Nischen oder Stelen durch unsachgemäßes Anbringen von Blumengebinden, Vasen oder anderer Dekoration schädigt,
52. entgegen § 38 Abs. 1 Einzelfallanordnungen der Bestattungsabteilung des Standesamtes nicht beachtet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Fürth,
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister